

RS OGH 1990/5/31 6Ob624/90, 3Ob547/90, 3Ob579/90, 6Ob570/90, 3Ob581/90, 8Ob509/91, 1Ob521/91, 3Ob523

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1990

Norm

ABGB §140 Abs3 Cc

Rechtssatz

Lehrlingsentschädigung (§ 17 BAG) ist eigenes Einkommen im Sinne des § 140 Abs 3 ABGB. Als Abgeltung für die Erfüllung der einem Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen innerbetrieblichen Aufgaben (§ 10 Abs 1 BAG) unterliegt die Lehrlingsentschädigung unterhaltsrechtlich grundsätzlich keiner Sonderbehandlung. Eine Minderung des Unterhaltsanspruches gemäß § 140 Abs 3 ABGB erfaßt nicht nur den Geldunterhaltsanspruch, sondern auch den in Form der Betreuung nach § 140 Abs 2 ABGB erbrachten Unterhaltsanspruch gegen den obsorgenden Elternteil. Eine über die Unterhaltspflicht hinaus geleistete Betreuung oder sonstige Unterhaltsgewährung ist vom Kind entweder abzugelten oder aber das Kind erhält sie geschenktweise. In keinem Fall vermöchten solche abzugeltenden oder freiwillig erbrachten Leistungen des obsorgenden Elternteiles den anderen in seiner Geldunterhaltsverpflichtung zu entlasten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 624/90
Entscheidungstext OGH 31.05.1990 6 Ob 624/90
Veröff: ÖA 1991,53
- 3 Ob 547/90
Entscheidungstext OGH 13.06.1990 3 Ob 547/90
Veröff: SZ 63/101 = ÖA 1991,77
- 3 Ob 579/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 579/90
- 6 Ob 570/90
Entscheidungstext OGH 06.09.1990 6 Ob 570/90
nur: Lehrlingsentschädigung (§ 17 BAG) ist eigenes Einkommen im Sinne des § 140 Abs 3 ABGB. (T1)
- 3 Ob 581/90
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 3 Ob 581/90
Auch

- 8 Ob 509/91
Entscheidungstext OGH 14.02.1991 8 Ob 509/91
nur T1; Veröff: ÖA 1991,142
- 1 Ob 521/91
Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 521/91
Beisatz: Lehrlingsentschädigung ist Eigeneinkommen des Kindes soweit sie nicht als Ausgleich für berufsbedingten Mehraufwand außer Betracht zu bleiben hat. (T2)
- 3 Ob 523/91
Entscheidungstext OGH 08.05.1991 3 Ob 523/91
nur T1
- 2 Ob 534/91
Entscheidungstext OGH 29.05.1991 2 Ob 534/91
Beis wie T2; Beisatz: Ein pauschaler Abzug, sei es in absoluten Zahlen oder Prozentsätzen, hat nicht zu erfolgen. (T3)
- 6 Ob 572/91
Entscheidungstext OGH 20.06.1991 6 Ob 572/91
Beis wie T2
- 6 Ob 584/91
Entscheidungstext OGH 04.07.1991 6 Ob 584/91
Auch; nur: Eine Minderung des Unterhaltsanspruches gemäß § 140 Abs 3 ABGB erfaßt nicht nur den Geldunterhaltsanspruch, sondern auch den in Form der Betreuung nach § 140 Abs 2 ABGB erbrachten Unterhaltsanspruch gegen den obsorgenden Elternteil. Eine über die Unterhaltspflicht hinaus geleistete Betreuung oder sonstige Unterhaltsgewährung ist vom Kind entweder abzugelten oder aber das Kind erhält sie geschenkweise. (T4) Veröff: ÖA 1992,29
- 5 Ob 513/91
Entscheidungstext OGH 27.08.1991 5 Ob 513/91
- 3 Ob 558/91
Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 558/91
Auch; nur: Eine Minderung des Unterhaltsanspruches gemäß § 140 Abs 3 ABGB erfaßt nicht nur den Geldunterhaltsanspruch, sondern auch den in Form der Betreuung nach § 140 Abs 2 ABGB erbrachten Unterhaltsanspruch gegen den obsorgenden Elternteil. (T5) nur: In keinem Fall vermöchten solche abzugeltenden oder freiwillig erbrachten Leistungen des obsorgenden Elternteiles den anderen in seiner Geldunterhaltsverpflichtung zu entlasten. (T6) Beisatz: Eigene Einkünfte eines Kindes sind auf die von beiden Elternteilen gemeinsam geschuldeten Unterhaltsleistungen und daher auch auf die vom obsorgenden Elternteil in natura erbrachten Betreuungsleistungen anzurechnen. (T7) Veröff: ÖA 1992,93
- 1 Ob 626/91
Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 626/91
Vgl auch; nur T5; Beis wie T7
- 8 Ob 649/91
Entscheidungstext OGH 16.01.1992 8 Ob 649/91
nur T1; nur T6; Beis wie T2
- 8 Ob 521/92
Entscheidungstext OGH 20.02.1992 8 Ob 521/92
nur T1; nur T5
- 5 Ob 510/92
Entscheidungstext OGH 24.03.1992 5 Ob 510/92
Auch; nur T5
- 3 Ob 505/92
Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 505/92
nur T1; nur T5; Beisatz: Ob dabei die Berufsausbildungskosten wie etwa auch der mit dem Besuch der Berufsschule verbundene Aufwand gleich von der Lehrlingsentschädigung abgezogen und nur der Restbetrag

den Einkünften zugerechnet wird, oder ob solche Kosten von der Bedarfsseite her (§ 140 Abs 1 ABGB) zu einer Anhebung des Unterhaltsanspruches führen, macht im Ergebnis der Unterhaltsbemessung keinen Unterschied. (T8)

- 2 Ob 586/91

Entscheidungstext OGH 05.02.1992 2 Ob 586/91
nur T1; Beis wie T2; Veröff: ÖA 1992,130

- 5 Ob 508/92

Entscheidungstext OGH 24.03.1992 5 Ob 508/92

Auch; nur: Lehrlingsentschädigung (§ 17 BAG) ist eigenes Einkommen im Sinne des § 140 Abs 3 ABGB. Als Abgeltung für die Erfüllung der einem Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen innerbetrieblichen Aufgaben (§ 10 Abs 1 BAG) unterliegt die Lehrlingsentschädigung unterhaltsrechtlich grundsätzlich keiner Sonderbehandlung. (T9) Beis wie T2

- 8 Ob 541/92

Entscheidungstext OGH 21.05.1992 8 Ob 541/92
nur T1; nur T5; Beis wie T2

- 3 Ob 1042/92

Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 1042/92

Vgl auch

- 1 Ob 575/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 1 Ob 575/92

Auch; nur T1

- 1 Ob 2102/96s

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2102/96s
nur T1

- 4 Ob 2291/96g

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2291/96g

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Von der Lehrlingsentschädigung ist der berufsbedingte Mehraufwand für die Berufsausbildung und Berufsausübung abzuziehen. Dazu gehören nicht nur die Kosten einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses, sondern auch Berufsschulskosten sowie die Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle. (T10)

- 4 Ob 2233/96b

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2233/96b

nur T1

- 4 Ob 345/97g

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 345/97g

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 Ob 347/97f

Entscheidungstext OGH 11.12.1997 8 Ob 347/97f

nur T5

- 10 Ob 28/04x

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 Ob 28/04x

Auch; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Dasselbe gilt für vorläufigen Unterhalt nach §382a EO. (T11); Veröff: SZ 2004/90

- 10 Ob 30/15g

Entscheidungstext OGH 13.04.2016 10 Ob 30/15g

Vgl auch; Beisatz: Erhält ein Unterhaltsberechtigter die monatliche Lehrlingsentschädigung erst im Nachhinein ausbezahlt, hat eine Anrechnung der Lehrlingsentschädigung auf seinen Geldunterhaltsanspruch erst ab dem darauf folgenden Monatsersten zu erfolgen. (T12)

- 10 Ob 37/20v

Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 37/20v

Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047573

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at